VERORDNUNG (EWG) Nr. 2343/76 DER KOMMISSION

vom 28. September 1976

zur Erhöhung eines mengenmäßigen Einfuhrkontingents für bestimmte Textilerzeugnisse mit Ursprung in Taiwan

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1023/70 des Rates vom 25. Mai 1970 zur Festlegung eines gemeinsamen Verfahrens für die Verwaltung mengenmäßiger Kontingente (1), insbesondere auf Artikel 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1783/75 des Rates vom 10. Juli 1975 über die Einfuhrregelung für bestimmte Textilerzeugnisse mit Ursprung in Taiwan (2), insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die mit der vorgenannten Verordnung (EWG) Nr. 1783/75 festgesetzten Kontingente sind mit der Verordnung (EWG) Nr. 1849/75 der Kommission vom 18. Juni 1975 über die Aufteilung der mengenmäßigen Gemeinschaftskontingente bei der Einfuhr bestimmter Textilerzeugnisse mit Ursprung in Taiwan (3) unter die Mitgliedstaaten aufgeteilt worden.

Der Anhang zu der vorgenannten Verordnung (EWG) Nr. 1849/75 ist durch den Anhang zu der Verordnung (EWG) Nr. 775/76 der Kommission vom 2. April 1976 zur Anpassung des Volumens und der Aufteilung bestimmter mengenmäßiger Einfuhrkontingente für bestimmte Textilerzeugnisse mit Ursprung in Taiwan (4) ersetzt worden.

In Dänemark ist die Nachfrage nach den zu der Warengruppe Nr. 2 im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 775/76 gehörenden Erzeugnissen mit Ursprung in Taiwan gestiegen, weil eine Firma, die diese Erzeugnisse gewöhnlich liefert, nach Taiwan verlegt worden ist.

Die Beibehaltung der gewohnten Lieferquellen ist für die Textilindustrie der Gemeinschaft, die Abnehmer der betreffenden Erzeugnisse ist, besonders wichtig.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1023/70 des Rates eingesetzten Ausschusses für die Verwaltung der Kontingente —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Das mit der Verordnung (EWG) Nr. 1783/75 des Rates vom 10. Juli 1975 für 1976 festgesetzte gemeinschaftliche Einfuhrkontingent für Waren der Tarifstelle 56.05 A des Gemeinsamen Zolltarifs :

— Garne aus synthetischen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen Spinnstoffen), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf,

wird von 5 460 Tonnen auf 5 762 Tonnen erhöht.

(2) Der mit der Verordnung (EWG) Nr. 775/76 der Kommission vom 2. April 1976 festgesetzte Anteil Dänemarks an dem unter Absatz 1 genannten gemeinschaftlichen Einfuhrkontingent, der für die Warengruppe Nr. 2 in deren Anhang angegeben ist, wird von 48 Tonnen auf 350 Tonnen erhöht.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. September 1976

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Christopher SOAMES

(1) ABl. Nr. L 124 vom 8. 6. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 182 vom 12. 7. 1975, S. 2.
(3) ABl. Nr. L 189 vom 21. 7. 1975, S. 24.
(4) ABl. Nr. L 91 vom 6. 4. 1976, S. 5.